

ANLAGE 4

**Anlage zu
Einordnung von Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, als Abfall
oder Nebenprodukt nach § 4 KrWG**

Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Nebenprodukt

Nachfolgend werden die wesentlichen Rechtsfolgen beschrieben, die eingreifen, wenn Gülle i.S.d. Art. 3 Nr. 20 Verordnung (EG) 1069/2009 zur Verwendung in Biogasanlagen als Nebenprodukt und nicht als Abfall eingeordnet wird. Untersucht wird in Übereinstimmung mit den bisherigen Beratungen der Weg, den Gülle bis zur Verwendung als Inputmaterial in der Biogasanlage nimmt.

I. Anforderungen nach Recht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die 1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, 2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder 3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen (Satz 2). Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum **Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen** gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (Satz 3).

Eine auf das WHG gestützte Rechtsverordnung des Bundes soll künftig die derzeit geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die teilweise auch Anforderungen für die Lagerung von Gülle enthalten, ablösen.¹

II. Personen- und gerätebezogene Transportanforderungen

1. Personenbezogene Anforderungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben (§ 1 Absatz 1 GüKG). Grundsätzlich gilt für den Güterkraftverkehr nach § 3 GüKG eine Erlaubnispflicht. Die Erteilung der Erlaubnis setzt insbesondere voraus, dass der Unternehmer zuverlässig ist und die geforderte fachliche Eignung besitzt (vgl. § 3 Absatz 2 GüKG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51). Insofern enthält auch die Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) nähere Regelungen, insbesondere zur persönlichen Zuverlässigkeit (§ 2) und zur fachlichen Eignung (§§ 4 ff.).

Grundsätzlich gilt das GüKG auch für den Güterkraftverkehr im Bereich der Landwirtschaft. Ausgenommen ist allerdings unter bestimmten Bedingungen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern (wie Saatgut, Futtermittel oder auch Dünger) oder Erzeugnissen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG²). Im Fall dieser Ausnahme gilt aber, dass wenn bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge³ eingesetzt werden, der Beförderer

¹ Die Pflichten nach der geltenden (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung (vgl. § 4 der Verordnung).

² Ausgenommen ist zunächst die Beförderung für eigene Zwecke (Nummer 7 a). Zudem gilt dies nach Nummer 7 b für die Beförderung für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

³ Vgl. für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz.

dafür zu sorgen hat, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden (vgl. § 2 Absatz 1a GüKG). Nicht erfasst von der Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG ist in der Regel ein Lohnunternehmer, der die Beförderung durchführt.⁴

2. Gerätebezogene Anforderungen nach Straßenverkehrsrecht, Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie Maschinenverordnung und Druckgeräteverordnung

In der Praxis wird der Transport von Gülle in der Regel mit angehängten Flüssigmisttankwagen durchgeführt. Diese sind im Sinne der Straßenverkehrsrechts als (Transport-)Anhänger einzustufen und genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für Typen wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt. Genehmigungsbehörde für Einzelgenehmigungen sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (vgl. im Einzelnen die Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung - EG-FGV⁵).

Weiterhin bedürfen Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich einer Zulassung nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV). Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a FZV).

Allgemeine Sicherheitsanforderungen enthält die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV).⁶ Beim Einsatz von Flüssigmisttankwagen

⁴ Eine wohl eher theoretische Ausnahme würde gelten, wenn der Lohnunternehmer zugleich einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe handeln würde.

⁵ Die Verordnung gilt u.a. für die Genehmigung von land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten nach der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung (vgl. § 1 Nummer 3 sowie §§ 20 ff. EG-FGV). Die Verordnung dient u.a. der Umsetzung der genannten Richtlinie 2003/37/EG.

⁶ Diese Verordnung und das ProdSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG

sind infolge des Einsatzes von Druckgeräten regelmäßig auch die Anforderungen nach der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) (14. ProdSV)⁷ zu beachten. Hiernach gelten vor allem besondere Sicherheitsanforderungen (vgl. §§ 3 f. der 14. ProdSV in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 97/23/EG).

III. Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte⁸

1. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte legt **Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte** fest, mit deren Hilfe die Risiken, die sich aus diesen Produkten für die Gesundheit von Mensch und Tier ergeben, verhindert bzw. möglichst gering gehalten werden sollen und speziell die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette geschützt werden soll (vgl. Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Der persönliche Anwendungsbereich erfasst **Unternehmer**, die nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 definiert sind, als natürliche oder juristische Personen, unter deren effektiver Kontrolle sich ein tierisches Nebenprodukt oder ein Folgeprodukt befindet; dies schließt **Beförderungsunternehmen, Händler und Verwender** ein.

2. Anwendbarkeit der Verordnung auf Gülle

Die tierischen Nebenprodukte „Exkremente“ und „Urin“ fallen nicht unter die Verordnung, es sei denn, es handelt sich um **Gülle** oder nicht mineralisierten Guano (Artikel 2 Absatz 2

(Neufassung) (ABl. EU Nr. L 157 S. 24) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie gilt allerdings nicht für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Bezug auf die Risiken, die von der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfasst werden mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a der 9. ProdSV).

⁷ Durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 14. ProdSV erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch Richtlinie 2010/63/EU vom 22. September 2010 (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist.

Buchstabe k) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Gemäß Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird Gülle definiert als „Exkreme und/oder Urin von Nutztieren abgesehen von Zuchtfisch, mit oder ohne Einstreu“. Gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen unter den Nutztierbegriff Tiere, die vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (Buchstabe a) sowie Equiden (Buchstabe b). Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann auch unter die Begriffsbestimmung „organisches Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel“ gemäß Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen.

Bei Gülle handelt es sich um sog. Material der Kategorie 2 (vgl. Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Für die drei Kategorien nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gelten teilweise dieselben und teilweise spezielle Regelungen über die Verwendung. So kann Material der Kategorie 2 u. a. als Abfall durch Verbrennung beseitigt werden (Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009), **kompostiert oder in Biogas umgewandelt werden**, wobei dies im Fall von Gülle, bei der die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt, ausdrücklich ohne Verarbeitung möglich ist (vgl. Artikel 13 Buchstabe e) ii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) oder ohne Verarbeitung auf Flächen ausgebracht werden, wenn es sich um Gülle handelt, bei der die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt (vgl. Artikel 13 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

3. Allgemeine Pflichten der Unternehmer

Zu den Pflichten der Unternehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gehört es grundsätzlich, sobald sie tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte herstellen, diese zu kennzeichnen und zu gewährleisten, dass sie in Übereinstimmung mit dieser Verordnung behandelt werden (Artikel 4 Absatz 1). Zudem müssen die Unternehmer in allen Phasen der Sammlung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Umwandlung, der Bearbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung und Entsorgung in den unter ihrer Kontrolle stehenden Unternehmen sicherstellen, dass tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte den Anforderungen der Verordnung, die für ihre Aktivitäten von Bedeutung sind, gerecht werden (Artikel 4 Absatz 2). Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sieht grundsätzlich ein Versendungsverbot vor, wenn tierische Produkte aus Betrieben oder Gebieten stammen, die Beschränkungen nach dem Veterinärrecht oder aufgrund des Auftretens einer schweren übertragbaren Krankheit unterliegen.

4. Pflichten der Unternehmer im Einzelnen

Weiterhin sind grundsätzlich die in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthaltenen Pflichten der Unternehmer einzuhalten, soweit sie sich auch auf Material der Kategorie 2 beziehen. Dieser Titel enthält z. B. **Pflichten hinsichtlich der Sammlung, des Transports und der Rückverfolgbarkeit** von tierischen Nebenprodukten sowie über die **Registrierung von Unternehmern** bei den zuständigen Behörden.

a) *Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.* Im Einzelnen **sammeln** die Unternehmer tierische Nebenprodukte ein und **kennzeichnen** und **transportieren** sie jeweils unverzüglich unter Bedingungen, die Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern (Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

Zudem müssen die Unternehmer sicherstellen, dass tierische Nebenprodukte und daraus gewonnene Produkte beim Transport von einem Handelspapier begleitet werden oder, sofern von dieser Verordnung oder einer gemäß Absatz 6 getroffenen Maßnahme vorgeschrieben, von einer Gesundheitsbescheinigung (vgl. Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Nähere Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben enthält Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Abweichend davon kann die zuständige Behörde den Transport von Gülle zwischen zwei im selben landwirtschaftlichen Betrieb befindlichen Orten oder zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Verwendern von Gülle innerhalb desselben Mitgliedstaats ohne Handelspapier oder Gesundheitsbescheinigung zulassen (Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁹).

Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011¹⁰ legt für die Sammlung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten bestimmte Anforderungen an **Fahr-**

⁹ Nach der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1774/2002 konnten *die Mitgliedstaaten beschließen*, die Bestimmungen des Artikels 7 über die Abholung/Sammlung, Beförderung und Lagerung tierischer Nebenprodukte nicht auf Gülle anzuwenden, die zwischen zwei auf demselben Hof gelegenen Punkten oder zwischen im selben Mitgliedstaat gelegenen Höfen und Verwendern befördert wird. Deutschland machte hiervon gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Gebrauch. Die Verpflichtung zu Reinigung und Desinfektion, Handelspapieren und Aufzeichnungspflichten nach §§ 8 und 9 gilt nicht für Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 749/2011 vom 29. Juli 2011 (ABl. L 198 vom 30.7.2011, S. 3) geändert worden ist.

zeuge und Behälter fest. So sind ab dem Ausgangspunkt in der Herstellungskette (vgl. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder abgedeckten, lecksicheren Behältern bzw. Fahrzeugen zu sammeln bzw. abzuholen und zu befördern (vgl. Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Allerdings kann die zuständige Behörde abweichend von Abschnitt 1 die Sammlung und Beförderung von Gülle, die zwischen zwei Orten im selben landwirtschaftlichen Betrieb oder zwischen Landwirten und Verwendern im selben Mitgliedstaat verbracht wird, unter anderen Bedingungen zulassen, bei denen eine unannehmbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier ausgeschlossen ist (vgl. Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

Zur **Identifizierung** der tierischen Nebenprodukte sieht Anhang VIII Kapitel II Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verschiedene Maßnahmen vor, die der Unternehmer zu beachten hat. So ist etwa sicherzustellen, dass Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten bei der Sammlung/Abholung am Herkunftsort der tierischen Nebenprodukte identifizierbar und voneinander getrennt sind und während der Beförderung identifizierbar und voneinander getrennt bleiben (Anhang VIII Kapitel II Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Weiterhin muss während der Beförderung und der Lagerung auf einem an der Verpackung, dem Behälter oder dem Fahrzeug befestigten Etikett die Kategorie der tierischen Nebenprodukte bzw. der Folgeprodukte deutlich angegeben und bei Gülle und Magen- und Darminhalt der Wortlaut „Gülle“ gut sichtbar und leserlich angebracht sein (vgl. Anhang VIII Kapitel II Ziffer 2 Buchstabe a und b xiii der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Allerdings kann die zuständige Behörde die Identifizierung von Gülle, die zwischen zwei Orten im selben landwirtschaftlichen Betrieb oder zwischen Landwirten und Verwendern im selben Mitgliedstaat verbracht wird, abweichend von den Nummern 1 und 2, unter anderen Bedingungen zulassen (Anhang VIII Kapitel II Ziffer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

b) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Um die **Rückverfolgbarkeit** zu gewährleisten, sieht Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 weiterhin vor, dass Unternehmer, die tierische Nebenprodukte oder daraus gewonnene Produkte versenden, transportieren oder in Empfang nehmen, grundsätzlich **Aufzeichnungen** über die Sendungen und die damit zusammenhängenden Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen führen müssen. Weitere Einzelheiten zu diesen Aufzeichnungen enthält Anhang VIII Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Die Pflicht zu Aufzeichnungen nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gilt jedoch nicht, wenn durch die zuständige Behörde eine Zulassung zum Transport von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten ohne Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 erteilt worden ist (vgl. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

1069/2009). Deutschland machte hiervon in der Vergangenheit gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Gebrauch. Die Verpflichtung zu Handelspapieren und Aufzeichnungspflichten nach §§ 8 und 9 gilt nicht für Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird. Dies ist auch zukünftig vorgesehen.

c) Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sieht **Registrierungspflichten der Unternehmer** vor. Hiernach informieren die Unternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit die zuständige Behörde im Hinblick auf die Registrierung über alle Anlagen oder Betriebe, die ihrer Kontrolle unterliegen und die auf einer der Stufen der Erzeugung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung oder der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten aktiv sind (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Zudem übermitteln sie der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Registrierung Informationen zur Kategorie der verwendeten tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte, die ihrer Kontrolle unterliegen sowie der Art der Tätigkeiten, bei denen tierische Nebenprodukte oder ihre Folgeprodukte als Ausgangsmaterial verwendet werden (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Sie haben der zuständigen Behörde **aktuelle Informationen** einschließlich wichtige Veränderungen bei den Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt für die Tätigkeiten, die mit der Erzeugung von tierischen Nebenprodukten an Ort und Stelle verbunden sind, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Anlagen vorgenommen werden, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder betreut werden (Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Für landwirtschaftliche Betriebe besteht hinsichtlich des Anfalls von Gülle keine Registrierungspflicht. Anzeige und Registrierungspflicht besteht aber für die gewerbsmäßige Abholung, Sammlung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten nach § 7 der TierNebV.

d) Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthält Vorschriften über die **Zulassung bestimmter Anlagen oder Betriebe**. Hiernach sorgen die Unternehmer dafür, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Anlagen oder Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn diese Anlagen oder Betriebe eine oder mehrere bestimmter Tätigkeiten ausüben (vgl. Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Zu diesen Tätigkeiten zählen auch die Umwandlung tierischer Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte zu Biogas oder Kompost (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) und die Lagerung tierischer Nebenprodukte (Ar-

tikel 24 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).¹¹ Spezielle Vorschriften für Biogasanlagen und Kompostieranlagen, in denen auch tierische Nebenprodukte verwendet werden, enthält Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1 dieses Anhangs muss eine Biogasanlage über eine unumgehbare Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung für die tierischen Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte verfügen. Eine Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung ist nach Absatz 2 Buchstabe d für Biogasanlagen nicht obligatorisch, wenn diese ausschließlich tierische Nebenprodukte, die gemäß Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und gemäß der vorliegenden Verordnung ohne Verarbeitung als Rohmaterial verwendet werden dürfen, umwandeln. Darunter auch Gülle, bei der die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt. Sofern jedoch die Umwandlung in einer Biogasanlage mit Pasteurisierung-/Entseuchungsabteilung erfolgen soll, gelten die Mindestanforderungen (Mindesttemperatur 70 °C, Mindestverweildauer 60 Minuten) auch für Material der Kategorie 2, das gemäß Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ohne vorherige Verarbeitung in eine Biogasanlage eingespeist wird (Anhang V Kapitel III Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

e) Sonstige Pflichten. Zudem müssen die Unternehmer in ihren Anlagen oder Betrieben **Eigenkontrollen** zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung einrichten, durchführen und aufrechterhalten sowie sicherstellen, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung (Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Weiterhin müssen die Unternehmer u. a. im Fall der Umwandlung tierischer Nebenprodukte zu Biogas oder Kompost ein Verfahren zur **Analyse von Gefahren** nach den Vorgaben des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durchführen.

5. Versendung in andere Mitgliedstaaten

Bei der Versendung von tierischen Nebenprodukten in andere Mitgliedstaaten ist insbesondere Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu beachten. Wenn ein Unternehmer beabsichtigt, u.a. Material der Kategorie 2 in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden, informiert er die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats darüber. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats

¹¹ Bestimmungen zum Zulassungsverfahren, Kontrollen und Widerruf, Aussetzung etc. der Zulassung enthalten Artikel 44 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Beim Widerruf der Zulassung können insbesondere Gründe im Zusammenhang mit der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des Personals unter seiner Aufsicht eine Rolle spielen (vgl. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

entscheidet auf Antrag des Unternehmers darüber, ob sie den Erhalt der Sendung verweigert, die Sendung bedingungslos annimmt oder den Empfang der Sendung bestimmten Bedingungen unterwirft (vgl. Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 legt Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 fest, dass abweichend von Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die zuständigen Behörden eines Herkunftsmitgliedstaates und eines Bestimmungsmitgliedstaates, die eine gemeinsame Grenze haben, die Verbringung von Gülle zwischen landwirtschaftlichen Betrieben im Grenzgebiet beider Mitgliedstaaten gestatten können, sofern geeignete Bedingungen für die Bekämpfung möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bestehen, beispielsweise in Form einer Verpflichtung der Unternehmer, angemessene Aufzeichnungen zu führen, die in einem bilateralen Abkommen festgeschrieben sind (vgl. auch Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Der Handel mit unverarbeiteter Gülle zwischen Mitgliedstaaten unterliegt, abgesehen davon, dass der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 seine Zustimmung erteilen muss, weiteren Bedingungen, die in Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgelegt sind. Gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats von Betreibern, die unverarbeitete Gülle aus einem anderen Mitgliedstaat versenden, die Übermittlung zusätzlicher Informationen über einen geplanten Versand, zum Beispiel genaue geografische Angaben zu dem Ort, an dem die Gülle ausgeladen werden soll, und die Lagerung der Gülle vor dem Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verlangen (vgl. Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

Material u.a. der Kategorie 2 ist in dem anderen Mitgliedstaat unmittelbar zu dem vorgesehenen Betrieb oder der vorgesehenen Anlage zu transportieren, die gemäß den Artikeln 23, 24 und 44 registriert oder zugelassen wurde, oder - bei Gülle - zu dem vorgesehenen landwirtschaftlichen Betrieb (vgl. Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

IV. Pflichten nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)

1. Anwendungsbereich und Regelungsumfang der WDüngV

Die Verordnung gilt zunächst für das **Inverkehrbringen, das Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern** sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, **im Inland** (§ 1 Satz 1 Nummer 1 WDüngV) sowie das **Befördern hiervon nach anderen Staaten**. Gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 DüG sind Wirtschaftsdünger Düngemittel, die a) als tierische Ausscheidungen aa) bei der Haltung von Tieren zur

Erzeugung von Lebensmitteln oder bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden. § 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 DüG definieren bestimmte Arten von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, nämlich Festmist, Gülle und Jauche. Damit definieren § 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 DüG im Wesentlichen Stoffe, die auch unter den Güllebegriff nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen.

Der persönliche Anwendungsbereich der WDüngV umfasst Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdünger (vgl. die Legaldefinitionen in § 2 WDüngV). Hiervon erfasst sind u.a. **gewerbliche Tierhaltungen, landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen, Lohnunternehmer und Importeure.**¹²

Die WDüngV schreibt **bußgeldbewehrte Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten** vor. Diese Pflichten sollen die Überwachung der Anwendung und Abgabe von Wirtschaftsdüngern erleichtern.¹³ Sie gelten neben den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, da sie mit der Kontrolle der Nährstoffströme eine andere Zielrichtung als das Hygienerecht haben.

2. Aufzeichnungspflicht

Im Einzelnen haben Abgeber, Beförderer und Empfänger spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme Aufzeichnungen zu erstellen, die verschiedene Angaben enthalten müssen; hierzu gehören insbesondere Name und Anschrift des Abgebers, des Beförderers und des Empfängers, das Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme und die jeweilige Menge und die Wirtschaftsdüngerart (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 WDüngV). Die Aufzeichnungen sollen es ermöglichen, Nährstoffströme zu kontrollieren.¹⁴ Gesonderte Aufzeichnungen sind nicht erforderlich, wenn sich die Angaben ohne Weiteres aus den geschäftlichen Unterlagen wie etwa Lieferscheinen ergeben (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 WDüngV). Die Aufzeichnungen sind drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren und sind der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 3 Absatz 2 WDüngV).

3. Meldepflicht

¹² Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 8.

¹³ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 1 und 5.

¹⁴ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 9.

§ 4 WDüngV sieht eine Meldepflicht für Empfänger von Wirtschaftsdünger vor, wenn diese in ein Land verbracht werden. Der Empfänger der von der WDüngV erfassten Stoffe hat dies bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde unter Angabe der Abgeber mit deren jeweiligen Namen und Anschrift, Datum oder Zeitraum der Abnahme und der Menge in Tonnen Frischmasse zu melden. Die Meldepflicht gilt sowohl bei Einfuhren aus einem anderen Staat als auch bei Verbringung zwischen zwei Ländern.¹⁵

4. Mitteilungspflicht

Weiterhin gilt nach § 5 Satz 1 WDüngV eine einmalige Mitteilungspflicht für das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern. Dies gilt auch für denjenigen, der Wirtschaftsdünger zum Zwecke der Düngung ins Inland verbringt (vgl. § 5 Satz 2 WDüngV). Die Mitteilungspflicht zielt auf die Erfassung von Nährstoffströmen zwischen Ländern und auf Importe ab.¹⁶

5. Ausnahmen

Die in §§ 3 bis 5 WDüngV enthaltenen Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten gelten unter bestimmten Voraussetzungen nicht (§ 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 WDüngV).¹⁷ Dies ist z. B. der Fall, soweit die Handlungen innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind, innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten vorgenommen werden (§ 1 Satz 2 Nummer 1 WDüngV). §§ 3 bis 5 WDüngV gelten etwa auch dann nicht, soweit die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 t Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 1 Satz 2 Nummer 3 WDüngV).

6. Länderermächtigung

§ 6 WDünGV ermächtigt die Länder, weitergehende Regelungen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, zu treffen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

¹⁵ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 9.

¹⁶ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 9.

¹⁷ Hierdurch soll unnötiger bürokratischer Mehraufwand verhindert werden (vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 8).

V. Anforderungen nach Bundes-Immissionsschutzrecht

Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6¹⁸ erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr sowie Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr bedürfen einer **Genehmigung im vereinfachten Verfahren** (§§ 4 Absatz 1, 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 2 sowie Anhang Nr. 1.15, Spalte 2 Buchstaben a und b der 4. BImSchV). In demselben Verfahren sind auch **Anlagen zur Lagerung von Gülle** mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr genehmigungsbedürftig (vgl. Anhang Nr. 9.36, Spalte 2 der 4. BImSchV).

In diesen Fällen gelten die **Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen** nach § 5 BImSchG. Hiernach sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG). Im Übrigen gelten nach § 22 BImSchG auch **Pflichten für Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**; so sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG).

VI. Betreiberpflichten nach dem EEG

Auch nach dem EEG gelten Anforderungen für Biogasanlagen, die sicherstellen, dass der Einsatz von Gülle in Biogasanlagen nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

1. Vermeidung der Freisetzung von Biogas

Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist und die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt

¹⁸ Nummer 8.6. greift nur bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen ein, ist also nicht anwendbar, soweit Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen kein Abfall, sondern ein Nebenprodukt ist.

(§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EEG). Dies verringert die Freisetzung von Methan in die Umwelt. Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG gilt diese Anforderung nur dann nicht, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes¹⁹ eingesetzt wird. Da der Güllebegriff nach dem EEG²⁰ grundsätzlich weiter ist als nach dem DüG, gilt diese Anforderung jedoch u.a. für andere tierische Ausscheidungen, die Wirtschaftsdünger sind (vgl. § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummern 3 und 5 DüG).

Zusätzlich müssen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen (wie etwa Gasfackeln) zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden. Dies dient ebenfalls der Vermeidung der Freisetzung von Methan in die Umwelt.

Beim Einsatz von Gülle in Biogasanlagen wird die Gülle vergoren und hierbei Biogas zur Stromerzeugung erzeugt. Infolge der Verwendung in einer Biogasanlage werden daher weniger Methan und andere Gase in die Umwelt abgegeben, als wenn die Gülle unvergoren auf den Feldern ausgebracht würde. Auch Geruchsimmissionen sind nach der Vergärung deutlich verringert. Der Einsatz von Gülle in Biogasanlagen führt folglich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, sondern hat im Gegenteil positive Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

2. Nachweis- und Aufzeichnungspflichten

Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit dem Vergütungsanspruch **Nachweis- und Aufzeichnungspflichten** des Anlagenbetreibers, die genaue Angaben über die eingesetzten Stoffe einschließlich ihrer Herkunft umfassen. Dies ermöglicht eine umfassende **Rückverfolgung der Stoffströme**. Im Einzelnen besteht nach § 27 Absatz 5 EEG der Vergütungsanspruch nach § 27 Absätzen 1 und 2 EEG in der dort genannten Höhe nur, wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse

¹⁹ Nach § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes ist Gülle Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt.

²⁰ Nach § 3 Nummer 4b EEG sind „Gülle“ alle Stoffe, die Gülle sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. – Zum Güllebegriff nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 siehe schon oben.

eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden. Hiervon ist **auch die Verwendung von Gülle erfasst** (vgl. § 27 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und § 27b EEG).²¹

²¹ Ferner sind Anlagenbetreiber nach § 46 EEG verpflichtet, dem Netzbetreiber bei Biomasseanlagen nach den §§ 27 bis 27b die Art und Menge der Einsatzstoffe nach § 27 Absatz 1 und 2, den §§ 27a und 27b sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2 und § 27a Absatz 3 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 27b Absatz 1 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach den §§ 27 und 27a vorgeschriebenen Weise zu übermitteln und bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.